

Statuten

des Quartiervereins Reussbühl

1. Name, Sitz, Gebiet und Zweck

- 1.1 Der Quartierverein Reussbühl ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Luzern.
- 1.3 Das Gebiet des Quartiervereins Reussbühl erstreckt sich über den gesamten Ortsteil Reussbühl, mit Ausnahme des Gebiets Fluhmühle.
- 1.4 Der Quartierverein Reussbühl bezweckt die Wahrung und Förderung der Quartierinteressen sowie die Pflege der Quartiergemeinschaft.
 - Er vertritt die Interessen des Quartiers und seiner Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber den zuständigen Behörden insbesondere in Fragen des Verkehrs, der Sicherheit, der Ortsplanung und der Kultur. Er setzt sich für ein lebenswertes Quartier ein.
 - Er sorgt für die Pflege der Quartiergemeinschaft unter den Quartierbewohnern und den im Quartier befindlichen Betrieben und Unternehmen sowie für die Integration aller Bevölkerungsgruppen.
- 1.5 Der Quartierverein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Quartiervereins Reussbühl können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Quartier Reussbühl haben oder am Vereinszweck interessiert sind.
- 2.2 Die Aufnahme in den Quartierverein Reussbühl erfolgt nach einer schriftlichen Anmeldung ans Präsidium durch den Vorstand.
- 2.3 Der Verein unterscheidet Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung beschliesst die Ernennung auf Vorschlag des Vorstands.
- 2.5 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe für die einzelnen Mitgliederkategorien die Mitgliederversammlung festlegt.
- 2.6 Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Austritt oder Ausschluss

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.
- 3.3 Der Ausschluss kann gegenüber einem Mitglied ausgesprochen werden, das in schwerwiegender Weise gegen die Statuten des Vereins verstösst oder trotz schriftlicher Mahnung seine finanziellen Pflichten nicht erfüllt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- 3.4 Wer aus dem Quartierverein austritt oder ausgeschlossen wird, verliert jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.

4. Organe*

- 4.1 Die Organe des Quartiervereins Reussbühl sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- 5.2 Anträge für die Behandlung zusätzlicher Traktanden sind dem Präsidenten bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Traktandierung.
- 5.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie hat innerhalb dreier Monate nach Einreichung des Antrags zu erfolgen.
- 5.4 Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Wahl der Stimmentzähler
 - Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Wahl des Präsidenten
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Rechnungsrevisoren

- Der Beschluss über Anträge des Vorstandes
 - Der Beschluss über Anträge der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Namensänderung oder Auflösung des Vereins
- 5.5 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, werden Beschlüsse und Wahlen offen durchgeführt.
- 5.6 Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Quartiervereins. Kollektivmitglieder (inkl. Familienmitglieder) haben maximal zwei Stimmen.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - 3-7 Beisitzern
- 6.2 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.3 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Quartiervereins und vertritt diese nach aussen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts und Aufgaben selbständig.
- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 6.5 Der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) zeichnet zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv zu zweien.
- 6.6 Der Vorstand ist berechtigt, Delegierte und Kommissionen zu bestimmen und, wenn nötig externe Fachleute zu Rate zu ziehen.
- 6.7 Die zwei Rechnungsrevisoren sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen. Sie prüfen die Kasse sowie das Rechnungswesen und erstatten der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlichen Bericht.

7. Finanzen

- 7.1 Der Quartierverein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Erlösen aus Aktivitäten und Beiträgen der öffentlichen Hand.

- 7.2 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

8. Vereinsauflösung

- 8.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 8.2 Protokolle, wichtige Akten sowie das Vereinsvermögen sind nach der Auflösung bei der Gemeindebehörde zu deponieren. Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen, so ist diesem das deponierte Vereinsvermögen mit allen Akten zu übergeben. Andernfalls ist das Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zuzuwenden.

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Quartiervereins Reussbühl am 22. November 2008 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. An der MV vom 16.3.2010 wurden die Statuten bezüglich des Rechnungsjahres angepasst. An der MV vom 14.3.2015 wurde die Amtszeitbeschränkung des Präsidenten aufgehoben (Art. 6.2)

Reussbühl, den 22. November 2008/
Luzern, den 14. März 2015

Quartierverein Reussbühl

Der Präsident

Der Aktuar

.....

Fabrizio Laneve



.....

Ruedi Mumenthaler

* Zur besseren Lesbarkeit der Statuten wird auf die zusätzliche Ausschreibung der weiblichen Form bei den Funktionen und Chargen verzichtet. Selbstverständlich sind weibliche Funktionsträgerinnen herzlich willkommen – ihre Bezeichnung ist dem Geschlecht der Inhaberin anzupassen.